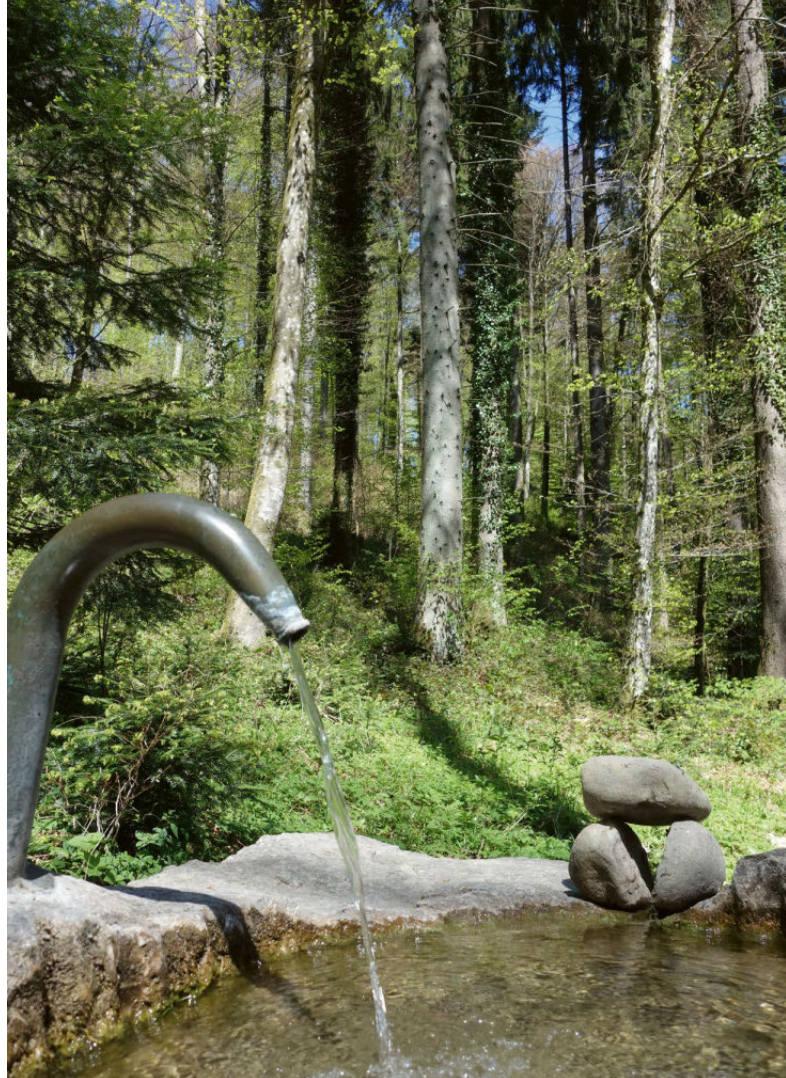


# Partnerschaften für Trinkwasser aus dem Wald

Clémence Dirac, Pierre Alfter, François Godi |

Im Zuge der Umsetzung der Waldpolitik 2020 hat die Sektion Waldleistungen und Waldpflege der Abteilung Wald des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eine Befragung durchgeführt, mit dem Ziel, eine Bestandaufnahme zu den Partnerschaften zwischen Wasserversorgern und Waldeigentümern zu erstellen.



*In bewaldeten Einzugsgebieten gefasstes Wasser kann ohne weitere Behandlung als Trinkwasser verwendet werden.*

WS

Rund 47% aller Grundwasserschutzzonen der Schweiz befinden sich im Wald. Sie bedecken insgesamt mehr als 100 000 ha Wald, das entspricht 8% der gesamten Waldfläche (WSL/LFI 2011). Die Qualität des in den bewaldeten Einzugsgebieten gefassten Wassers ist so gut, dass es ohne weitere Behandlung als Trinkwasser verwendet werden kann. Die erwähnte Bestandaufnahme hat gezeigt, dass der Schutz dieser für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Trinkwasserressourcen gegenwärtig nur in seltenen Fällen Gegenstand einer Partnerschaft ist, in welcher das Wasser aus dem Wald abgegolten wird.

## Initiativen in 13 Kantonen

Die Befragung der Oberforstämter im Jahr 2019 hat ergeben, dass die Forstdienste der Inwertsetzung des Trinkwassers aus dem Wald zwar grosse Bedeutung beimessen.

Clémence Dirac und Pierre Alfter, Sektion Waldleistungen und Waldpflege, Abteilung Wald, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern  
François Godi, GG Consulting Sàrl, Bercher

Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, dass eine kantonsweite Übersicht über die bestehenden Partnerschaften fehlt. In gewissen Kantonen machen sich indessen auch die Waldeigentümervverbände für dieses Thema stark.

In 13 der 26 Kantone wurden Vorstösse unternommen, um den Beitrag der Wälder zum Schutz der Trinkwasservorkommen wirtschaftlich in Wert zu setzen. Einige dieser Initiativen befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium, beispielsweise in der Form von Entwürfen für Richtlinien (FR, hängig seit 2012) oder von Untersuchungen, die im Rahmen von Praktika durchgeführt wurden (NE und NW). Andere wiederum mündeten in Empfehlungen (SO im Jahr 2006, BE im Jahr 2013 und AG im Jahr 2016) und in gewissen Fällen sogar in Vereinbarungen zwischen Waldeigentümern (vertreten durch Forstbetriebe) und Wasserversorgungsunternehmen (BL/BS, SO, VD, ZG).

Unter den Empfehlungen ist auch die Veröffentlichung eines Faktenblatts im März 2019 durch WaldSchweiz zu erwähnen

(WaldSchweiz 2019). Darin legt der Verband den Waldeigentümern nahe, die freiwilligen Massnahmen nur dann umzusetzen, wenn sie vom lokalen Wasserversorger dafür angemessen bezahlt werden.

Aber nicht alle kantonalen Initiativen haben eine Partnerschaft zwischen Wasserversorgern und Waldeigentümern zum Ziel:

- In Appenzell Innerrhoden beispielsweise sind Gewässerschutzzonen im Wald den Schutzwäldern gleichgestellt. Dadurch kommen die Eigentümer in den Genuss von Finanzhilfen, die vom Kanton im Rahmen der Programmvereinbarung im Bereich Wald für Schutzwälder ausgerichtet werden.
- Im Kanton Jura wiederum können die Gemeinden auf der Grundlage des neuen kantonalen Wassergesetzes aus dem Jahr 2015 (LGEaux, RSJU 814.20) verbrauchsabhängige Abgaben erheben und deren Ertrag für die Waldpflege in Gewässerschutzzonen verwenden. Bis heute wurde diese Möglichkeit jedoch noch nirgendwo genutzt.

### Grosse Vielfalt an Partnerschaften

Eine genaue Betrachtung macht die grosse Vielfalt der abgeschlossenen Partnerschaften deutlich. Folgende Ausprägungen lassen sich unterscheiden:

- Zahlung einer jährlichen Entschädigung, welche anhand der Solothurner Berechnungsmethode ermittelt wird (BWSO et al. 2006);
- Auszahlung einer Abgeltung für Mehraufwand/Minderertrag, welche mithilfe des Tools des WSL bestimmt wird (Trinkwasserschutz-Tool WSL, 2012);
- Übernahme von Kosten für Arbeiten in Grundwasserschutzzonen durch den Wasserversorger als Nutzniesser dieser Leistung (Abgeltung gemäss Vereinbarung). In denjenigen Fällen, in denen der Wasserversorger gleichzeitig Eigentümer des Waldes ist, wird die «Partnerschaft» mit dem Revierförster in einem Bewirtschaftungsplan geregelt;
- Übernahme allfälliger Mehrkosten der Waldbewirtschaftung durch den Wasserversorger auf der Grundlage der effektiven Kosten und Erträge;
- Übernahme der Kosten für spezifische, vertraglich vereinbarte Massnahmen zugunsten des Grundwasserschutzes, die über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinausgehen (<http://www.jefiltretubois.ch>).

Neben diesen auf Vereinbarungen beruhenden Partnerschaften sind aber auch all jene Fälle zu erwähnen, in denen die Gemeinden (oder Bürgergemeinden) nicht nur Eigentümerinnen der Wasserfassungen und der Versorgungsbetriebe, sondern auch des Waldes sind, in denen sich die Schutzzonen befinden. In manchen dieser Fälle – unseres Wissens aber selten – werden die Aufwände oder Mehrkosten für die Waldbewirtschaftung in den Schutzzonen dem Konto der Wasserversorgung belastet (interne Kostenzuweisung).

Die Befragung der Akteure dieser bestehenden Partnerschaften zeigt, dass die Wasserversorger wie auch die Waldbesitzer dieses gemeinsame Vorgehen sehr schätzen. Positiv erwähnt werden namentlich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Sektoren, die Kommunikation, die Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die finanzielle Abgeltung der Leistungen des Waldeigentümers und die klare Regelung der Beziehungen durch eine Vereinbarung.

Alle bestehenden Partnerschaften gehen auf freiwillige Initiativen der Beteiligten zurück. Eine Vorreiterrolle spielten die Alp-

genossenschaft Trübsee und die Wasserversorgung AG Engelberg, die bereits 1896 eine entsprechende Übereinkunft abschlossen. Stand zu Beginn dieser Partnerschaft die Sicherung der Trinkwasserversorgung im Vordergrund, so hat sich der Fokus im Laufe der Zeit und mit der Weiterentwicklung der Gesetzgebung verlagert. Heute beinhaltet sie die Abgeltung der Mehrkosten für die Waldpflege in den Schutzzonen.

Die Akteure dieser Partnerschaften verfolgen ähnliche Ziele: Vermeidung von Verunreinigungen, Gewährleistung der Wasserqualität, Deckung des Mehraufwands bzw. der Mindererträge sowie Kommunikation werden von den Beteiligten beider Sektoren als Anliegen genannt. Die Waldbesitzer gewichten die Annäherung von Fachleuten aus den beiden Bereichen etwas stärker, während die Sicherung einer zusätzlichen Einnahmequelle für die Waldeigentümer interessanterweise nur von einem einzigen Wasserversorger genannt wird.

Aus Vertraulichkeitsgründen wollten nicht alle an einer Partnerschaft beteiligten Akteure Auskunft über den Umfang der finanziellen Abgeltung geben. Gemäss den erhaltenen Angaben bewegen sich die jährlichen Abgeltungen jedoch innerhalb der folgenden Bandbreiten:

- Zone S1 (Minderertrag): 35–200 CHF/ha/Jahr
- Zone S2: 60–200 CHF/ha/Jahr
- Zone S3: 60–120 CHF/ha/Jahr
- Zonen S1, S2 und S3 gesamthaft: 155–520 CHF/ha/Jahr

Von Fall zu Fall sind grosse Unterschiede festzustellen. Die angegebenen Beträge sind daher sehr zurückhaltend zu interpretieren, zumal sie sich nicht immer auf die gleichen Leistungen beziehen.

### Zur Nachahmung empfohlen

Die Partnerschaften zwischen Waldeigentümern und Wasserversorgern funktionieren zur Zufriedenheit aller Beteiligten und empfehlen sich zur Nachahmung, um die Qualität des Wassers aus Waldböden langfristig zu sichern. Die Errichtung solcher Partnerschaften ist je nach Konfiguration unterschiedlich komplex. Vor allen Dingen aber muss eine Partnerschaft den Erwartungen und gemeinsamen Interessen der Beteiligten gerecht werden. Eine Mehrheit der befragten Personen ist überzeugt, dass ein freiwilliges Vorgehen der beiden Parteien, welche die Ressourcen Wasser und Wald in ein und demselben Gebiet bewirtschaften, die Berücksichtigung der Interessen beider Seiten stärkt und die Voraussetzung für eine

Vereinbarung schafft, die beiden Seiten zum Vorteil gereicht.

Besondere Aufmerksamkeit ist dort geboten, wo der Waldeigentümer gleichzeitig Wasserversorger ist. Auch wenn die Gesamtbilanz durch die Verrechnung von Waldbewirtschaftungskosten zu Lasten des Kontos der Wasserversorgung nicht beeinflusst wird und es sich in der Regel nicht um grosse Beträge handelt, so sollten die Einwohner- oder Bürgergemeinden dennoch ermutigt werden, diese Praxis zu übernehmen, da so die Kosten pro Sektor transparenter ausgewiesen werden können. Die Bewirtschaftung der Trinkwasserressourcen ist eine der grossen Herausforderungen für die heutige Gesellschaft. Die Errichtung partnerschaftlicher Vereinbarungen zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität ist angesichts der bescheidenen Kosten in jeder Hinsicht gerechtfertigt, zumal Waldeigentümer wie Wasserversorger auf diese Weise ihr öffentliches Image pflegen können. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Situationen in der Praxis muss der Dialog zwischen Waldbesitzern und Wasserversorgern auf lokaler Ebene stattfinden. Um derartige Initiativen zu unterstützen, wird die Abteilung Wald des BAFU in den kommenden Monaten Richtlinien zur Errichtung solcher Partnerschaften ausarbeiten. ■

### LITERATUR

**Aargauischer Waldwirtschaftsverband 2016:** Empfehlungen: Abgeltung für Leitungen und Quell- sowie Grundwasserschutzzonen im Wald.

**BWSO et al. 2006:** Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald. Merkblatt. Kantonsforstamt, Amt für Umwelt, Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn.

**KAWA et al. 2013:** Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald. Empfehlungen für Wasserversorger und Waldeigentümer.

**WaldSchweiz 2019:** Trinkwasser aus dem Wald. Faktenblatt, März 2016 und März 2019.

**WSL 2012:** Trinkwasserschutz-Tool, Schlussbericht 2012, Eidg. Forschungsanstalt, Birmensdorf.

**WSL/LFI 2011:** Einblicke in den Schweizer Wald. Das Landesforstinventar. Posterserie LFI3, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Birmensdorf.